

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Osnabrück

2020

Osnabrück, den 21. Februar 2020

Nr. 2

### Stadt Osnabrück

4. Änderungssatzung der Satzung  
der Stadt Osnabrück vom 13. 11. 2012  
über die Erhebung von Kostenbeiträgen  
in der Kindertagespflege  
in der Fassung vom 25. 09. 2018.....3

5. Änderungssatzung der Satzung  
der Stadt Osnabrück vom 13. 11. 2012  
über die Erhebung von Kostenbeiträgen  
in der Kindertagespflege  
in der Fassung vom 25. 09. 2018.....3

### Stadt Osnabrück

**4. Änderungssatzung der Satzung  
der Stadt Osnabrück vom 13. 11. 2012  
über die Erhebung von Kostenbeiträgen  
in der Kindertagespflege  
in der Fassung vom 25. 09. 2018**

Aufgrund der §§ 2, 4, 5 und 10 Kommunalverfassungsgesetz (KomVG) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 11. 2. 2020 die 4. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Osnabrück vom 13. 11. 2012 über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates am 25. 09. 2018, beschlossen:

In § 6 Entstehung der Kostenbeitragspflicht und Fälligkeit des Kostenbeitrages wird Abs. 6 wie folgt geändert:

*„Bei Unterbrechungen der Tagespflege, die von der Tagespflegeperson verursacht werden, wie Krankheit, Urlaub oder sonstige Gründe, ist der Kostenbeitrag für die Dauer von bis zu 21 Kalendertagen (Basis: 7-Tage-Woche) pro Kalenderjahr weiterzuzahlen.“*

§ 6 Abs. 6 S. 2 wird gestrichen.

In § 6 wird Abs. 7 neu eingefügt und lautet:

*„Die Kostenbeitragspflicht wird durch eine Unterbrechung der Kindertagespflege durch unterbliebene Inanspruchnahme des zu betreuenden Kindes, zum Beispiel durch Urlaub oder Fehltage des Kindes, nicht berührt.“*

### § 8 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Osnabrück vom 13. 11. 2012 über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege, zuletzt geändert

durch Beschluss des Rates am 11. 2. 2020, tritt am 01. 01. 2020 in Kraft.

**Osnabrück, den 11. 02. 2020**

**Stadt Osnabrück**

gez. Wolfgang Griesert  
Oberbürgermeister

### Stadt Osnabrück

**5. Änderungssatzung der Satzung  
der Stadt Osnabrück vom 13. 11. 2012  
über die Erhebung von Kostenbeiträgen  
in der Kindertagespflege  
in der Fassung vom 25. 09. 2018**

Aufgrund der §§ 2, 4, 5 und 10 Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 11. 2. 2020 die 5. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Osnabrück vom 13. 11. 2012 über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates am 25. 09. 2018, beschlossen:

In § 4 Höhe der Kostenbeiträge wird Absatz 1 wie folgt geändert:

*Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages ist gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII zu staffeln.*

*Kriterien der Stadt Osnabrück für die Staffelung und damit die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages sind gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII*

- a) die Kosten pro Stunde
- b) die Anzahl der Kinder in der Familie, die ein Betreuungsangebot nutzen

- c) die Anzahl der Kinder, für die ein Elternbeitrag zu zahlen ist
- d) die Inanspruchnahme über acht Stunden.

wird Absatz 2 wie folgt geändert:

*Für die Betreuung in der Kindertagespflege ist je angefangene Betreuungsstunde ein pauschaler Kostenbeitrag in folgender Höhe zu entrichten:*

- a) „0 bis unter 3 Jahre“: 1,36 €
- b) „Schulkinder“: 1,23 €

*Für die regelmäßige Betreuung, die über die Betreuungszeit von acht Stunden hinausgeht, ist folgender Kostenbeitrag zu entrichten:*

- a) für Kinder im Alter „0 bis unter 3 Jahre“ je angefangene halbe Stunde 1,36 €/volle Stunde 2,72 €
- b) für Kinder im Alter „3 Jahre bis Einschulung“ je angefangene halbe Stunde 1,23 €/volle Stunde 2,46 €

In § 5 Geschwisterregelung

wird Abs. 1 wie folgt geändert:

*Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer/eines Personenberechtigten eine Tageseinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) im Stadtgebiet Osnabrück oder werden in der von der Stadt Osnabrück, Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien, vermittelten Kindertagespflege betreut, so ist das jüngste Kind voll kostenbeitragspflichtig. Für das nachfolgend ältere Kind ist der hälftige Beitrag zu zahlen, alle weiteren Kinder sind vom Beitrag nach § 4 Abs. 1 und 2 bzw. vom Kostenbeitrag für die Tagespflege nach § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achter Teil befreit.*

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

*Sofern jedoch für das jüngste Kind eine Befreiung vom Beitrag nach anderen Rechtsvorschriften besteht, ist der Beitrag nach § 4 Abs. 1 und 2 für das nachfolgende ältere Kind/die jeweils nachfolgenden älteren Kinder zu entrichten.*

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

*Die Geschwisterermäßigung gilt einrichtungs- und angebotsübergreifend.*

§ 8 Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Osnabrück vom 13. 11. 2012 über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates am 11. 2. 2020, tritt am 01. 08. 2020 in Kraft.

**Osnabrück, den 11. 02. 2020**

**Stadt Osnabrück**

gez. Wolfgang Griesert  
Oberbürgermeister



---

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück  
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,  
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net  
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.  
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,  
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

**Redaktionsschluss** jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.